Großherzogliche Verordnung vom 17. Januar 2014 über die Umsetzung des Gesetzes vom 8. Januar 2013 über die Überverschuldung

# Kapitel 1 - Der Antrag auf Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren

# Kapitel 2 - Die Anspruchserklärung durch die Gläubiger

Kapitel 3 - Das Verzeichnis

# Kapitel 4 - Service d'information et de conseil en matière de surendettement (Beratungsstelle für Überverschuldung)

# Kapitel 5 - Die Vermittlungskommission

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 8. Januar 2013 über die Überverschuldung;

Unter Hinweis auf das abgeänderte Gesetz vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen;

Nach Ansicht der Chambre de commerce (Handelskammer);

Nach Ansicht der Chambre des salariés (Angestelltenkammer);

Nach Ansicht der Chambre des fonctionnaires et employés publics (Kammer für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst);

Nach Ansicht der Chambre des métiers (Handwerkskammer);

Nach Ansicht der Chambre de l'Agriculture (Landwirtschaftskammer);

Nach Beantragung der Ansicht der Commission nationale pour la protection des données (Nationale Datenschutzkommission);

Nach Ansicht des Staatsrats;

Unter Hinweis auf den Bericht unseres Ministers für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrats;

Verordnen:

# Kapitel 1 - Der Antrag auf Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren

# Art. 1.

Der Antrag auf Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren wird vom Antragsteller unterschrieben und dem Vorsitzenden der Vermittlungskommission, im Nachfolgenden die «Kommission» unterbreitet.

# Art. 2.

(1)

Der Antrag auf Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren gilt ab dem Datum, an dem er eingereicht wird, unter der Bedingung, dass er unterschrieben ist, die erforderlichen Unterlagen beinhaltet und die Beratungsstelle für Überverschuldung, im Nachfolgenden die «Beratungsstelle» für die Bearbeitung der Akte angibt. Sollten nicht alle Unterlagen vorhanden sein, ist der Antrag erst ab dem Erhalt der letzten erforderlichen Unterlage zulässig.

(2)

<sup>\*</sup>Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Der Antrag auf Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren muss zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a) Eine Kopie des Ausweises des Antragstellers;
- b) Eine rezente Wohnsitzbescheinigung ausgestellt von der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat;
- c) Eine Bewertung der finanziellen Situation des Antragstellers;
- d) Falls zutreffend, eine Bescheinigung, dass der Antragsteller seit wenigstens sechs Monaten vor dem Einreichen des Antrags aus dem Handelsregister gestrichen ist;
- e) Falls zutreffend, ein rechtskräftiges Urteil über den geschäftlichen Konkurs.

# Art. 3.

Der Sekretär der Kommission informiert den Antragsteller über das Einreichungsdatum des Antrags, der gleichzeitig an die Beratungsstelle zwecks Bearbeitung weitergeleitet wird.

#### Art. 4.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren unterbreitet der Antragsteller der Beratungsstelle folgende Unterlagen:

- a) Eine rezente Bescheinigung der Sozialversicherung;
- b) Eine Bescheinigung der Haushaltszusammensetzung;
- c) Eine genaue Aufstellung seiner Einkommen, Ausgaben und Schulden mit den entsprechenden Belegen;
- d) Eine Aufstellung der Pfändungen und Abtretungen, denen er unterliegt;
- e) Eine Einkommens- und Vermögensbescheinigung;
- f) Falls zutreffend, eine Rentenbescheinigung;
- g) Falls zutreffend, eine Bescheinigung über das Immobilieneigentum.

Die Beratungsstelle kann, wenn sie es für die Bearbeitung des Antrags als erforderlich erachten, jegliche weiteren Unterlagen beantragen.

Bei Bedarf berät die Beratungsstelle die überschuldete Person in den im Rahmen des kollektiven Schuldenregulierungsverfahrens zu ergreifenden Maßnahmen.

Falls der Antrag unvollständig ist, wird der Antragsteller binnen kürzester Zeit darüber in Kenntnis gesetzt, welche zusätzlichen Unterlagen für die Bearbeitung seines Antrags erforderlich sind. Wenn nach dieser Aufforderung an den Antragsteller, die Beratungsstelle die in dem entsprechenden Schreiben beantragten Unterlagen nicht erhalten hat, kann die Vermittlungskommission den Antrag als nicht zulässig erklären.

## Art. 5.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 und 26 des Gesetzes über die Überverschuldung leitet die Beratungsstelle für jeden Antrag eine Akte an die Kommission weiter. Diese Akte enthält die persönlichen Angaben des Antragstellers, eine Aufstellung der Aktiva und Passiva seines Vermögens sowie das Ergebnis der Untersuchung was die Zulassungsbedingungen des Antrags betrifft.

# Kapitel 2 - Die Anspruchserklärung durch die Gläubiger

## Art. 6.

\*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Erklärung der Gläubiger muss den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz, den Betrag und die Gründe der Schuld beinhalten, die Vorzugsrechte, Hypotheken, Pfändungen oder persönlichen Sicherheiten, die damit verbunden sind und die entsprechenden Belege hierfür.

Für jede Schuld müssen folgende Informationen angegeben werden:

a)	Der Betrag des anfänglichen Kapitals,
b)	Die bereits vom Schuldner, den Bürgen oder von Dritten getätigten
	Rückzahlungen,
c)	Die geschuldeten Zinsen,
d)	Die Angabe der Nebenkosten, und
e)	Der geschuldete Saldo.

Diese Erklärung wird abgeschlossen mit einem Satz mit folgendem Wortlaut: «Hiermit bestätige ich, dass meine Schulderklärung ehrlich und aufrichtig ist ».

Sie ist vom Gläubiger oder, in seinem Namen, durch dessen Vertreter zu unterzeichnen.

#### Art. 7.

Der Anspruchserklärung sind alle erforderlichen Belege beizufügen.

Die Beratungsstelle kann, wenn sie es für die Bearbeitung des Antrags als erforderlich erachtet, jegliche weiteren Unterlagen beantragen.

# **Kapitel 3 - Das Verzeichnis**

# Art. 8.

Jede natürliche Person, die einem Beschluss für die Zulassung zum konventionellen Schuldenregulierungsverfahren unterliegt, wird in einem Verzeichnis eingetragen.

Das Verzeichnis beinhaltet Informationen über: 1° die Identität der Personen, die im Verzeichnis eingetragen sind; 2° Mitteilungen über Personen, die im Verzeichnis eingetragen sind und deren Veröffentlichung durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Folgende Angaben werden zu den Personen, die im Verzeichnis eingetragen sind, angeführt:

a)	Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift des Wohnsitzes;
b)	Die Angabe des Stands des Verfahrens für die kollektive Schuldenregulierung, die diese Person betrifft;
c)	Nach Beginn eines gerichtlichen oder persönlichen Insolvenzverfahrens, die Angabe des territorial zuständigen Richters und die Angaben der Geschäftsstelle des Gerichts;
d)	Das Datum der Eintragung im Verzeichnis der Mitteilung deren Veröffentlichung durch das Gesetz vorgeschrieben ist;
e)	Die Nummer der Akte oder des Ermittlungsverfahrens;
f)	Das Objekt der durch das Gesetz vorgeschriebenen Mitteilung;
g)	Das Datum, an dem der in dieser Mitteilung angeführte Beschluss erfolgt ist;
h)	Der Firmennamen und die Anschrift der Beratungsstelle, die mit der Untersuchung der Akte der überschuldeten Person beauftragt ist;
i)	Die Angaben der Beratungsstelle, der Sozialeinrichtung, des Experten gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes;

<sup>\*</sup>Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

j) Die Angaben des im Rahmen eines persönlichen Insolvenzverfahrens ernannten Liquidators.

Art. 9.

(1)

Der Sekretär der Kommission gilt als Beauftragter des für Familie zuständigen Ministers was die Bearbeitung der persönlichen Daten durch die Kommission im Rahmen des konventionellen Schuldenregulierungsverfahrens betrifft. Das Weiterleiten durch den Sekretär der Kommission der im Rahmen des konventionellen Verfahrens erstellten Mitteilung an den Staatsanwalt erfolgt durch die direkte Eintragung der Informationen unter a), b), d), e), f), g), h) in das bei der Staatsanwaltschaft geführte Verzeichnis.

Der für Familie zuständige Minister sowie dessen Beauftragter sind zuständig für die Verarbeitung von persönlichen Daten was die Veröffentlichung der im Rahmen des konventionellen Schuldenregulierungsverfahrens erstellten Mitteilungen vor der Vermittlungskommission betrifft.

(2)

Der leitende Gerichtsassistenz der mit der Angelegenheit befassten Gerichtsinstanz gilt als Beauftragter des Generalstaatsanwalts was die Verarbeitung der gerichtlichen Daten im Sinne von Artikel 8 des abgeänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über den Datenschutz betrifft zwecks der Veröffentlichung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Mitteilungen im Rahmen der gerichtlichen Phase des kollektiven Schuldenregulierungsverfahrens. Das Weiterleiten durch den leitenden Gerichtsassistenten der mit der Angelegenheit befassten Gerichtsinstanz der im Rahmen der gerichtlichen Phase erstellten Mitteilungen an den Generalstaatsanwalt erfolgt durch die direkte Eintragung der Informationen unter b), c), d), e), f), g), h) und j) in das bei der Generalstaatsanwaltschaft geführte Verzeichnis.

Der Generalstaatsanwalt sowie dessen Beauftragter sind zuständig für die Verarbeitung von persönlichen Daten im Sinne von Artikel 8 des abgeänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über den Datenschutz was die Veröffentlichung der im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens für die kollektive Schuldenregulierung erfolgten Mitteilungen betrifft.

(3)
Die Beauftragten können die erforderlichen Änderungen der Daten im Verzeichnis vornehmen.

Art. 10.

(1)

Die Personen, die Anrecht auf Einsicht in das Verzeichnis haben, um die Eintragung oder Nichteintragung im Verzeichnis einer bestimmten Person zu überprüfen, haben keinen Zugang zu den im Verzeichnis veröffentlichten Mitteilungen und Informationen.

Für diese Personen erfolgt der Zugang zum Verzeichnis über eine gesicherte Verbindung und starke Authentifizierung mit einem von einer Zertifizierungsbehörde, die auf der Luxemburger digitalen Vertrauensliste eingetragen ist, ausgestellten elektronischen Zertifikat. Der Antrag muss obligatorisch den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz der Person beinhalten, auf die sich die Abfrage bezieht. Die vom Antragsteller zwecks der Nachforschungen im Verzeichnis angegebenen Angaben werden für eine Dauer, die nicht mehr als fünf Jahre nach der Radierung der überschuldeten Person aus dem Verzeichnis betragen kann, aufbewahrt.

(2)

Die unter Artikel 23, Absatz 3 und 43 des Gesetzes erwähnten Personen haben Zugang zu der Gesamtheit der im Verzeichnis gespeicherten Daten für alle darin eingetragenen überschuldeten Personen.

<sup>\*</sup>Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Für diese Personen erfolgt der Zugang zum Verzeichnis über eine gesicherte Verbindung und starke Authentifizierung mit einem von einer Zertifizierungsbehörde, die auf der Luxemburger digitalen Vertrauensliste eingetragen ist, ausgestellten elektronischen Zertifikat.

Die Zuteilung der entsprechenden Zugangsrechte für Personen mit einem Vorzugszugangsrecht zum Verzeichnis erfolgt über einen individuellen Antrag an den Generalstaatsanwalt. In seinem Antrag muss der Antragsteller belegen, dass er die Eigenschaften einer unter Artikel 23 (3) und 43 des Gesetzes angeführten Person erfüllt.

# Kapitel 4 - Die Beratungsstelle für Überverschuldung

#### Art. 11.

Die mit der Verwaltung der Beratungsstelle beauftragten Organisationen müssen im Bereich der Unterstützung von Personen in Schwierigkeiten tätig sein und dürfen keinen Gewinnzweck verfolgen.

## Art. 12.

Die Mitarbeiter müssen die drei Verwaltungssprachen des Landes beherrschen.

Wenn sie den entsprechenden Beweis nicht erbringen können, setzt der Minister im Rahmen der Zulassung zur Leitung einer Beratungsstelle, eine Klausel für die entsprechende Ausbildung im Arbeitsverhältnis fest.

# Art. 13.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 und 26 des Gesetzes über die Überverschuldung unterbreitet die Beratungsstelle der Kommission einen Entwurf für einen konventionellen Schuldenregulierungsplan in Einklang mit Artikel 7 des Gesetzes über die Überverschuldung binnen 3 Monaten ab der Veröffentlichung der Mitteilung über eine kollektive Schuldenregulierung im Verzeichnis.

# **Kapitel 5 - Die Vermittlungskommission**

# Art. 14.

(1)

Für ihre Ernennung durch den Minister müssen die Bewerber für die Vermittlungskommission folgende Unterlagen einreichen:

- Ein motiviertes Bewerbungsschreiben;
- Einen Lebenslauf;
- Einen rezenten Auszug aus dem Strafregister (« Bulletin n° 2), der nicht älter sein darf als drei Monate ab dem Einreichungsdatum der Bewerbung, wenn es sich beim Bewerber um einen Luxemburger Staatsbürger handelt;
- Einen rezenten Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter sein darf als drei Monate ab dem Einreichungsdatum der Bewerbung, des Landes von dem der Bewerber die Staatsangehörigkeit hat, wenn es sich nicht um einen Luxemburger Staatsbürger handelt.

Die Bewerbungen sind per Post an den Minister zu schicken.

Die Ernennungen werden über einen Ministerialerlass im Amtsblatt (Mémorial B) veröffentlicht.

(2)

Die Mitglieder der Kommission informieren den Minister über jegliches strafgerichtliche Verfahren wegen einer Straftat oder einem Delikt, das sie während der Dauer ihres Mandats bei der Kommission betrifft. Der Minister kann ein Mitglied der Kommission suspendieren, falls dieses in ein strafgerichtliches Verfahren \*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

wegen einer Straftat oder einem Delikt verwickelt ist und während der Dauer der Suspendierung ein Ersatzmitglied ernennen.

(3)

Die Mitglieder der Kommission informieren den Minister über jegliche Verurteilung wegen einer Straftat oder einem Delikt, die sie während der Dauer ihres Mandats bei der Vermittlungskommission betrifft. Der Minister kann ein Mitglied der Kommission widerrufen, wenn dieses durch ein rechtskräftiges Urteil wegen einer Straftat oder einem Delikt verurteilt wurde.

(4)

Im Falle einer Kündigung oder Widerrufung eines Mitglieds der Vermittlungskommission wird dieses durch den Minister gemäß den im vorherigen Absatz 1 angeführten Bestimmungen ersetzt. Das neue Mitglied wird in Ersatz des widerrufenen oder ausscheidenden Mitglieds für die restliche Dauer des Mandats ernannt.

## Art. 15.

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Kommission fest, die er wenigstens einmal pro Quartal einberuft. Art. 16.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Sie beinhalten den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung.

# Art. 17.

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern der Kommission muss der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung einberufen. Der Vorsitzende eröffnet und leitete die Sitzung und schließt die Beschlüsse der Kommission ab.

#### Art. 18.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend. Falls der Vorsitzende verhindert ist, wird er durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied ersetzt.

# Art. 19.

(1)

Die Kommission verfügt über einen Sekretär. Wenn der Sekretär der Kommission verhindert ist, ernennt der Vorsitzende einen Ersatz.

(2)

Für jede Sitzung der Kommission erstellt der Sekretär ein Protokoll der Beratung und Beschlüsse. Dieses Protokoll beinhaltet das Datum der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

Das Sitzungsprotokoll wird an die Mitglieder der Kommission weitergeleitet und in der nächsten Sitzung formell validiert.

#### Art. 20.

Gegenüber Dritten ist die Kommission vertreten durch ihren Vorsitzenden oder durch ein besonders hierfür vom Vorsitzenden bezeichnetes Mitglied.

# Art. 21.

\*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Vergütungen, die den Mitgliedern und dem Sekretär der Kommission zustehen, belaufen sich auf zehn Euro pro Sitzung für die Mitglieder und den Sekretär und auf zwanzig Euro pro Sitzung für den Vorsitzenden.

# Art. 22.

Die großherzogliche Verordnung vom 17. Juli 2001 über die Organisation und Funktionsweise der Vermittlungskommission im Rahmen des Gesetzes über die Überverschuldung und die großherzogliche Verordnung vom 12. Oktober 2001 über die Organisation und Funktionsweise der Beratungsstelle für Überverschuldung sind aufgehoben.

#### Art. 23.

Diese großherzogliche Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

#### Art. 24.

Unser Minister für Familie und Integration, unser Finanzminister und unser Justizminister sind, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, für die Ausführung dieser Verordnung zuständig, die im Amtsblatt (Mémorial) veröffentlicht wird.

Der Minister für Familie und Integration

Corinne Cahen
Der Finanzminister
Pierre Gramegna
Der Justizminister
Félix Braz

Großherzoglicher Palast, den 17. Januar 2014 Henri

<sup>\*</sup>Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.